



## Ein- und Ausfuhr von Tieren

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.**

### 1. Allgemeines

#### a) Hunde, Katzen und Frettchen

Nach einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung, welche seit dem 1. Oktober 2004 gilt und zum 1. Januar 2012 geändert wurde, muss für **Hunde, Katzen und Frettchen**, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend verbracht werden, grundsätzlich ein Pass nach einheitlichem Muster mitgeführt werden, der sog. **EU-Heimtierausweis** („pet passport“) - siehe Anhänge auf der vorhergehenden Seite und *Erläuterung am Ende des Merkblatts*. Den Heimtierausweis können alle behördlich ermächtigten Tierärzte im Bereich der EU ausstellen. Alternativ zum Heimtierausweis genügt auch ein Zertifikat eines Veterinärmediziners, aus dem hervorgeht, dass eine Mikrochip-Identifikation vorgenommen wurde.

Im Heimtierausweis sind eingetragen:

- der Halter des Tieres mit Adresse
- optional ein Foto des Tieres
- Name, Art, Geschlecht des Tieres einschließlich Geburtsdatum (sofern bekannt) und Fellkleid
- Mikrochipnummer und Datum der Implantation mit Implantationsstelle (Alternativ zur Mikrochip-Identifikation reicht eine Identifikation durch eine deutlich lesbare Tätowierung aus. Diese muss allerdings vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen worden sein.)
- alle Impfungen mit Nennung des Impfstoffes, des Datums, der Gültigkeitsdauer; diese Angaben sind vom Tierarzt zu unterschrieben und mit einem Stempel zu versehen

Nähere Informationen zum Heimtierausweis finden Sie unter:

<http://dgk.de/gesundheits/tiergesundheits/eu-heimtierausweis.html>

(in Deutschland)

<http://www.agriculture.gov.ie/pets/> (in Irland)



Pro Person können höchstens fünf Heimtiere in Begleitung des Halters oder alternativ einer bevollmächtigten Person mitgeführt werden. Die Tiere dürfen nicht zum Verkauf bestimmt sein.

#### **b) Heimvögel**

Im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung innerhalb der EU können höchstens drei nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte Vögel mitgeführt werden. Nur im Falle von Papageien oder Sittichen ist eine amtstierärztliche [Tiergesundheitsbescheinigung](#) erforderlich.

#### **c) andere Tiere**

Für andere Tiere gibt es noch keine einheitlichen EU-Bestimmungen. Hier gelten die nationalen Regelungen. Ein Heimtierausweis ist nicht erforderlich.

Bei Fragen zur Einfuhr bestimmter Tiere wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Behörden,

#### **in Deutschland:**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
11055 Berlin

Tel: 030 / 18529 - 0

E-Mail: [poststelle@bmelv.bund.de](mailto:poststelle@bmelv.bund.de)

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

#### **in Irland:**

Department of Agriculture, Fisheries and Food

Agriculture House

Kildare Street

Dublin 2

Ireland

Tel: 00353-1-607 2000

E-Mail: [pets@agriculture.gov.ie](mailto:pets@agriculture.gov.ie)

[www.agriculture.gov.ie](http://www.agriculture.gov.ie)

## **2. Einreise von Deutschland nach Irland**

Für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die traditionell tollwutfreien Länder Irland und Großbritannien gelten derzeit noch strengere Regeln als für andere Länder. Bei der Einreise eines Haustieres wird vorausgesetzt, dass

- das Tier den **EU-Heimtierausweis** oder alternativ veterinärmedizinische Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass eine Mikrochip-Identifikation oder eine Identifikationstätowierung (vor dem 3. Juli 2011) vorgenommen wurde, mit sich führt
- das Tier **in Begleitung** entweder des Besitzers oder einer anderen verantwortlichen Person reist



- das Tier über einen **Mikrochip** oder eine Tätowierung (die vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen worden sein muss) identifizierbar ist. Der Mikrochip sollte dem ISO Standard 11784 oder Annex A zum ISO Standard 11785 entsprechen. Ist dies nicht der Fall, muss ein eigener Scanner mitgeführt werden.
- das Tier nach WHO-Standard **gegen Tollwut geimpft** ist. Diese Impfung muss in einem geeigneten Land und nach der Implementierung des Mikrochips und mindestens 21 Tage vor der Einreise nach Irland erfolgt sein. Die Frist von 21 Tagen gilt nicht, wenn eine ununterbrochene Historie bzgl. des Impfschutzes vorliegt. Es bedarf einer Eintragung in den Heimtierausweis bzgl. des verwendeten Impfstoffes, des Impfdatums sowie der Schutzdauer. Diese Angaben sind von einem Tierarzt zu unterschreiben und mit einem Stempel zu versehen.
- der Hund innerhalb der letzten 24 bis 120 Stunden vor der geplanten Ankunftszeit in Irland gegen **Bandwürmer** (Echinococcus) behandelt worden ist. Das Präparat zur Behandlung gegen Bandwürmer muss Praziquantel enthalten. Einer Behandlung gegen Zecken bedarf es nicht zwingend, wird aber gleichwohl empfohlen. Wiederum bedarf es einer vom Tierarzt unterschriebenen und gestempelten Eintragung von Bezeichnung, Datum und Uhrzeit der Behandlung im Heimtierausweis oder im veterinärmedizinischen Zertifikat.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor, muss das Tier nach seiner Ankunft in Irland oder Großbritannien bis zu 21 Tage in offizieller Quarantäne verbleiben oder zurückgeschickt werden. Fehlt es lediglich an einer Behandlung gegen Bandwürmer, verbleibt das Tier bis zu 120 Stunden in Quarantäne, bis die erforderliche Behandlung nachgeholt wird.

Für die direkte Verbringung von Haustieren von Großbritannien nach Irland oder umgekehrt sind keine besonderen Dokumente erforderlich.

Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<http://www.agriculture.gov.ie/pets/>

Bitte beachten Sie, dass das irische Landwirtschaftsministerium für Anfragen zur Reise mit Tieren auch eine Telefonauskunftsstelle anbietet:

[Helpline: 1890 504 604](tel:+35312693804)

Bei Anrufen aus Deutschland: +353 1 6072827

E-mail: [pets@agriculture.gov.ie](mailto:pets@agriculture.gov.ie)

## Verbot der Einfuhr gefährlicher Hunde nach Irland

**Dogo Argentinos, Fila Brasilieros, Japanese Tosas, Pitbull-Terrier** dürfen nicht eingeführt werden. Hier ist zu beachten, dass in Irland und Großbritannien von „Typen“ – und nicht von Rassen – gespro-



chen wird, da die genannten Hundetypen nicht als Rassen anerkannt werden. Auch hier nicht aufgezählte Rassen, die einem der genannten Typen angehören, können daher vom Verbot betroffen sein. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich bitte direkt an das irische Landwirtschaftsministerium.

### 3. Einreise von Irland nach Deutschland

Bei der Einreise von Hunden, Katzen oder Frettchen von Irland nach Deutschland wird vorausgesetzt, dass

- das Tier den **EU-Heimtierausweis** mit sich führt
- das Tier durch einen Mikrochip identifiziert werden kann (eine Identifizierung durch eine Tätowierung ist seit 03.07. 2011 nicht mehr ausreichend. Alte Tätowierungskennzeichnungen gelten nur noch weiter, wenn nachgewiesen werden kann (z.B. durch den EU-Heimtierausweis), dass die Tätowierung des Tieres vor dem 03.07.2011 vorgenommen worden ist.)
- das Tier **über drei Monate alt** ist\*
- das Tier **gegen Tollwut geimpft** ist
- die Impfung mindestens **21 Tage** vor dem Grenzübertritt durchgeführt wurde und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt
- Identifizierung und Impfung durch einen Tierarzt im Heimtierausweis **attestiert** wurden

#### **Wichtig:**

Im Gegensatz zur Einreise nach Irland kann auch Tieren, die **jünger als drei Monate** und nicht geimpft sind, die Einreise nach Deutschland gestattet werden, wenn

- sie von einem Muttertier begleitet werden oder
- für sie zusätzlich zum Heimtierausweis eine schriftliche und unterschriebene Erklärung des Verfügungsberechtigten mitgeführt wird, dass das Tier bislang ausschließlich am Ort seiner Geburt gehalten wurde und nicht mit wild lebenden Tieren in Kontakt gekommen ist.

Ausführliche Informationen, auch zur Reise mit anderen Heimtieren, finden Sie unter:

[http://www.bmelv.de/cln\\_181/SharedDocs/Standardartikel/Verbraucherschutz/Reisen-Verkehr/Heimtiere/Heimtierausweis.html](http://www.bmelv.de/cln_181/SharedDocs/Standardartikel/Verbraucherschutz/Reisen-Verkehr/Heimtiere/Heimtierausweis.html)

### Verbot der Einfuhr gefährlicher Hunde nach Deutschland

Nach dem Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland dürfen **Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier**



er sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht nach Deutschland eingeführt oder verbracht werden.

Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen dürfen aus dem Ausland ebenfalls nicht eingeführt oder verbracht werden, sofern nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird. Die Liste dieser Hunderassen wird von den einzelnen Bundesländern festgelegt und wechselt somit von Bundesland zu Bundesland. Gelistet sind regelmäßig Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Pitbull Bandog, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorcin und Tosa Inu.

Weitere Informationen dazu kann Ihnen das für Ihren Wohnsitz zuständige Ordnungsamt erteilen.

Folgende Hunde sind von dem Einfuhr- und Verbringungsverbot **ausgenommen**:

- Gefährliche Hunde, welche von Personen mitgeführt werden, die sich **bis zu vier Wochen** in Deutschland aufhalten (dies betrifft insbesondere den Touristenverkehr)
- Gefährliche Hunde aus dem in Deutschland zurzeit vorhandenen Bestand, die aus dem Ausland **wieder eingeführt**/verbracht werden
- **Dienst- und Behindertenbegleithunde**

soweit die Hundehalter über die zur Überprüfung der Tiere erforderlichen Papiere verfügen (z.B. Abstammungsnachweis, Impfpass, Wesenstestbescheinigung, sonstige Bescheinigungen des zuständigen Ordnungsamtes).

## Artenschutzrechtliche Erfordernisse

Zuständige deutsche Behörde für Fragen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Erfordernisse ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN):

Bundesamt für Naturschutz / Abt. II

Konstantinstr. 110

53179 Bonn

Tel.: +49-(0)-228-8491-1311

Fax: +49-(0)-228-8491-1319

E-Mail: [CitesMA@BfN.de](mailto:CitesMA@BfN.de)

## Erläuterung zu Heimtierausweis:

Adresse:  
31 Trimleston Avenue  
Boosterstown  
Co. Dublin

Besuchszeiten:  
Montag - Freitag, außer  
Donnerstag  
08.30 - 11.30 Uhr  
Mittwoch  
13:30 - 15:30 Uhr

Telefon:  
+353-1-2693011

Telefax:  
+353-1-2693800

E-Mail:  
[info@dublin.diplo.de](mailto:info@dublin.diplo.de)



## 1. Veterinärbescheinigung nach EU-einheitlichem Muster

Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit Hunden, Katzen und Frettchen aus einem Drittstaat muss grundsätzlich eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Gesundheitsbescheinigung nach EU-einheitlichem Muster mitgeführt werden. Seit dem 1. Januar 2012 gelten folgende Muster:

a) Anhang I des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission 2011/874/EU (Muster s. vorhergehende Seite):

- bei Einreise unbegleiteter Tiere
- bei begleiteter Einreise von mehr als fünf Tieren

b) Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission 2011/874/EU (Muster s. vorhergehende Seite):

- bei begleiteter Einreise (Verbringung) von bis zu maximal fünf Tieren

*(Bis zum 30. Juni 2012 gelten übergangsweise die bislang zulässigen Veterinärbescheinigungen, wenn sie vor dem 1. März 2012 ausgestellt wurden.)*

Zusätzlich sind in beiden Alternativen Belegdokumente, wie z.B. Impfausweis oder Nachweis über die Blutuntersuchung, mitzuführen.

Bei der Einreise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union muss ein Pass nach EU-einheitlichem Muster (sogenannter EU-Heimtierausweis) mitgeführt werden, aus dem sich ein gültiger Impfschutz gegen Tollwut – gegebenenfalls nach einer Auffrischungsimpfung – ergibt. Es muss ein inaktiver Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit nach WHO-Norm verwendet worden sein.

(Statt des EU-Heimtierausweises dürfen auch nach dem 1. Oktober 2004 die bisher vorgeschriebenen Impfzeugnisse weiterverwendet werden, sofern sie vor dem 1. Oktober 2004 ausgestellt wurden, in Bezug auf die darin bescheinigten Impfungen und ggf. Antikörpertests noch gültig sind und die nach der Europäischen Verordnung 998/2003 erforderlichen Angaben [Impfschutz, Kennzeichnung des Tieres, Angaben zum Besitzer] enthalten.)